

Fünfter Abschnitt.

Die Staatsbehörden.

§ 27. **Entwicklungsgeschichte der Sächsischen Behördenordnung.** Das Amt bedeutet einen bestimmten Kreis von Geschäften, für welchen ein Mann in Dienst und Pflicht genommen werden soll, um ihn namens des Staates zu besorgen.

Die Behörde ist ein durch solche Ämter gebildeter einheitlicher Ausgangspunkt selbständiger Geschäftsbeforgung. Das kann ein Einzelamt sein oder eine Verbindung von Ämtern in der Form einer Gesamtbehörde (Kollegium) oder einer Vorstandschäftsbehörde (bureaucratische Organisation).¹⁾

Das Ganze der jeweils im Staate nebeneinander bestehenden Einrichtungen dieser Art bildet die Behördenordnung. Wie diese Behörden gebildet und gestaltet sind und wie ihre Beziehungen untereinander sich regeln, das ist ein wesentliches Stück der Art, wie die Staatsgewalt selbst sich nach außen darstellt, und des Staatsrechts. Die allmächtige Ausbildung der Behördenordnung bezeichnet überall den Entwicklungsgang der deutschen Länder zum vollen Staate und dann weiter zum Verfassungsstaate der Neuzeit. So ganz besonders auch in Sachsen.

1) Über das Verhältnis der Begriffe Amt und Behörde zueinander vgl. Laband, Staats-R. I S. 338 ff. — Bei „Behörde“ ist überdies vorzugsweise an solche Geschäfte gedacht, die mit Ausübung obrigkeitlicher Gewalt verbunden sind. So das Organisationsgesetz vom 21. April 1873 § 4: „Gemeindebehörden in der Eigenschaft von Verwaltungsobrigkeiten und beziehentlich Polizeibehörden.“ — Die oben erwähnten Ausdrücke: Gesamtbehörde und Vorstandschäftsbehörde sind geeignet, die Sache zu erläutern, die sie bezeichnen sollen: die verbundenen Ämter üben entweder die der Behörde zustehende Gewalt als Gesamtheit aus oder sie sind zu ungleichem Rechte vereinnigt, so daß die behördliche Gewalt in erster Linie mit dem Amte des Vorstandes verbunden ist, die übrigen nur zu seiner Vertretung und Unterstützung dienen. Das letztere entspricht der Ausdrucksweise des Org.-Ges. § 8 Abs. 2, § 24. — Die obhergebrachten Bezeichnungen des Gegenstandes sind ein Hindernis für unbefangene Auffassung: das Kollegiale scheidet sich ein und das Bureaucratische hat geradezu etwas Behältnisses; der neuerdings versuchte Versuch durch „monofaktisch“ möchte es kaum besser. Bei den Verhandlungen über das Org.-Ges., das die „bureaucratische“ Behördenform durchführte, kam diese Stimmung sehr unerschöpfen zum Ausdruck (Landt.-Witt. 1871/73 II. Sam. Bd. 3). Man verführte die halbige Rückkehr der Kollegien und kennzeichnete die Stellung der Amtshauptleute als „ein persönliches Regiment mit ziemlich starkem aristokratischem Anfluge“, daran sei „nichts Liberales vorhanden“ (S. 2917), fand es bedrohlich, wenn „dann über den Amtshauptleuten noch der allmächtige Kreisshauptmann steht — seine kollegiale sondern eine autoritative (!) Behörde“ (S. 2954); verlangte für die zweite Instanz „ein Kollegium, dessen Einsicht und guten Willen der Herr Kreisshauptmann keineswegs ersetzen kann, sonst werde man die Macht der Bureaucratie auf eine bisher nicht gekannte Höhe steigern“ (S. 3070). Das ist alles Vorurteil und Aberglaube. Die beste Gewähr tüchtiger Verwaltung ist das Verantwortlichkeitsgefühl des Beamten, und das ist stärker bei dem selbständig handelnden Einzelbeamten als bei einem Kollegium. Während man sonst die Terminologie für Geschmacksache erklären mag, ist es in diesem Falle schon der Nähe wert, sich um sie zu kümmern.